



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Dr.A. als Masseverwalter der BW.., Wien, vertreten durch Steuerberater, Wien1, vom 3. November 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 vom 2. Oktober 2006 betreffend die Abweisung des Antrags auf Vergütung der Normverbrauchsabgabe für Juni 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Schreiben vom 18. August 2006 stellte die BW.. (idF: Bw.) einen Antrag auf Vergütung von Normverbrauchsabgabe für Juni 2006 iHv € 22.803,35. Dem Antrag waren Rechnungen der B („W“) vom 2., 12. und 20. Juni 2006 in Kopie beigelegt, wonach der Bw. für zwei Pkw Mercedes-Benz S320CDIL Normverbrauchsabgabe iHv € 11.276,25 abzüglich € 300,00 (§ 14a NoVAG) und iHv € 12.127,10 abzüglich € 300,00 (§ 14a NoVAG) in Rechnung gestellt wurden.

Der Antrag wurde vom Finanzamt mit Bescheid vom 2. Oktober 2006 als unbegründet abgewiesen, da gemäß § 12 NoVAG die Fahrgestellnummer und die Motornummer der betreffenden Fahrzeuge nicht bzw. nicht vollständig angegeben waren.

Laut Abfragen des Finanzamtes wurden die betreffenden Fahrzeuge am 22. Juni 2006 auf den Namen der Bw. als Zulassungsbesitzer angemeldet (Kennzeichen W-XY und W-YZ).

Die Berufung vom 3. November 2006 wurde über Mängelbehebungsauftrag des Finanzamtes mit Schreiben vom 24. November 2006 ergänzt. Es wurden nochmals og. Rechnungen der B vorgelegt, auf welchen nunmehr die Fahrgestellnummern der betreffenden Fahrzeuge angeführt waren. Die Motornummern wurden im berichtigten Antrag angegeben. Weiters legte die Bw. folgende Mietverträge vor:

- 1) Pkw Mercedes, Kennzeichen W-XY : Mietvertrag vom 15. Juni 2006 der Bw. als Vermieter mit A-Gesellschaft., Belgrad als Mieter. Als Mietdauer werden 54 Monate ab 15. Juni 2006, als Kfz-Wert € 120.000,00 angeführt.
- 2) Pkw Mercedes, Kennzeichen W-YZ : Mietvertrag vom 15. Juni 2006 der Bw. als Vermieter mit N-Ltd., NÖ als Mieter. Als Mietdauer werden 54 Monate ab 15. Juni 2006, als Kfz-Wert € 140.000,00 angeführt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 10. Mai 2007 wurde der Berufung teilweise stattgegeben. Die Normverbrauchsabgabe wurde auf Basis der Kfz-Werte laut og. Mietverträgen mit € 24.926,00 abzüglich € 600,00 (Beträge gemäß §14a NoVAG) festgesetzt. Die Vergütung von € 22.803,00 wurde antragsgemäß gewährt, sodass eine Nachzahlung von € 1.523,00 vorzuschreiben war. Dabei wurden laut Begründung der Berufungsvorentscheidung für das Kfz W-XY Normverbrauchsabgabe iHv € 11.204,00 (bisher: € 10.976,25) und für das Kfz W-8651Z Normverbrauchsabgabe iHv € 13.122,00 (bisher € 11.827,22) berechnet.

Die Bw. bekämpfte im Vorlageantrag vom 15. Juni 2007 die Festsetzung von Normverbrauchsabgabe iHv € 11.204,00 für das Kfz W-XY . Eine gewerbliche Vermietung im Inland liege für dieses Fahrzeug nicht vor; die Nutzung des Fahrzeugs erfolge nahezu ausschließlich in der Republik Serbien und Montenegro. Zum Nachweis wurden Tankbelege nachgereicht.

Die Berufung wurde vom Finanzamt dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 1 NoVAG in der für den Berufungszeitraum geltenden Fassung unterliegen der Normverbrauchsabgabe ua. folgende Vorgänge:

1. Die Lieferung von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen sowie von Vorführkraftfahrzeugen, die ein Unternehmer (§ 2 UStG 1972) im Inland gegen Entgelt im

Rahmen seines Unternehmens ausführt, ausgenommen die Lieferung an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermietung.

2. Die gewerbliche Vermietung im Inland von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und von Vorführkraftfahrzeugen durch einen Unternehmer, ausgenommen die gewerbliche Vermietung von Vorführkraftfahrzeugen an Unternehmer im Sinne der Z 1 und zum Zwecke der gewerblichen Weitervermietung.

3. Die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland, ausgenommen von Vorführkraftfahrzeugen, sofern die Steuerpflicht nicht bereits nach Z 1 oder 2 eingetreten ist oder nach Eintreten der Steuerpflicht eine Vergütung nach § 12 Abs. 1 erfolgt ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG ist eine von einem Unternehmer zu entrichtende Abgabe dem Empfänger der Leistung auf Antrag zu vergüten, wenn eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Z 3 vorliegt.

Gemäß § 3 in der für den Berufungszeitraum geltenden Fassung sind von der Normverbrauchsabgabe ua. befreit:

3. Vorgänge in Bezug auf Fahrschulkraftfahrzeuge, **Miet-, Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung**, für Zwecke der Krankenbeförderung und des Rettungswesens verwendet werden, Leichenwagen, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und Begleitfahrzeuge für Sondertransporte. Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung (§ 12 Abs. 1 Z 3). Voraussetzung ist, dass der begünstigte Verwendungszweck nachgewiesen wird.

Diese Befreiungsbestimmung wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 142/2000) in dieser Form eingefügt. Vorher war von "Miet- und Platzkraftwagen" die Rede. Die diesbezüglichen Erläuterungen (311 d.B. (XXI. GP) zu Art. 18 Z 1) führen dazu aus: „Die Umformulierungen in § 3 Z 3 stehen mit Änderungen im Gelegenheitsverkehrsgesetz im Zusammenhang.“

Bei der angesprochenen Änderung handelt es sich somit offenbar um die Neuformulierung des § 3 Abs. 1 Z 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (BGBl. Nr. 112/96) durch BGBl. I Nr. 116/1998. Daraus ergibt sich, dass bei der Auslegung auf die Bestimmungen des Gewerberechtes und hier im speziellen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 Rücksicht zu nehmen ist.

§ 3 Abs. 1 **Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996** lautet mit Wirksamkeit ab 17. Februar 2006 (Fassung BGBl. I Nr. 24/2006):

Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur für **folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs** erteilt werden:

1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergabe der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder
2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen), unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen) (**Mietwagen-Gewerbe**); oder
3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe (**Taxi-Gewerbe**)); diese Gewerbeberechtigung umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können; oder
4. für die Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, von Erholungsheimen u. dgl. durch die Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt sowie für die Beförderung der nicht in Beherbergung genommenen Gäste von Gastgewerbebetrieben gemäß § 111 GewO 1994 durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt oder von ihrer Unterkunft und umgekehrt (**Gästewagen-Gewerbe**).

Die Befreiungsbestimmung des § 3 Z 3 NoVAG für **kurzfristige Vermietungen** bezieht sich auf Vermietungen von einer einen Monat nicht überschreitenden Dauer.

Im Berufungsfall wurde bei Lieferung bzw. Vermietung der gegenständlichen Fahrzeuge an die Bw. von der B (Abgabenschuldner iSd § 4 NoVAG/ Unternehmer, der die Lieferung oder die gewerbliche Vermietung durchführt) der Bw. die Normverbrauchsabgabe in Rechnung gestellt.

Die beantragte Vergütung gemäß § 12 iVm § 3 Z3 NoVAG ist wie folgt zu würdigen:

Im Berufungsfall liegt aufgrund der Ausgestaltung der Mietverträge - eine Vermietung von 54 Monaten wurde vereinbart - eine langfristige Vermietung an einen Abnehmer ohne Beistellung eines Lenkers vor, welche nicht als Vorgang in Bezug auf **Mietwagen** iSd § Z 3 NoVAG angesehen werden kann.

Die Vermietung durch die Bw. erfüllt auch nicht den Tatbestand einer **kurzfristigen Vermietung** iSd § 3 Z 3 NoVAG, da die Mietdauer einen Monat überschreitet.

Die beantragte Vergütung konnte somit, abweichend von der Beurteilung in der Berufungsvorentscheidung, nicht gewährt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 9. November 2012